

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Länderbeteiligung v. 07.08.2020

Bundesland:	Hessen
Ressort(s):	HMU KL V
Datum:	7.9.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Artikel 1 Nr. 2 a) bb) § 5 Abs. 2 Satz 2	redakt.	Falscher Bezug. „Satz 2“ muss durch „Satz 3“ ersetzt werden	„In Satz 3 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt.“
2	Artikel 1 Nr. 2 b) § 5 Abs. 6a	Inhaltl.	Der unbestimmte Rechtsbegriff „zeitweiliger Aufenthalt“ sollte konkretisiert werden. Die Definition von zeitweiliger Aufenthalt entspricht der des § 2 GGBefG. Es wird nicht hinsichtlich der Zeitdauer, sondern lediglich hinsichtlich des Grunds der Beförderungsunterbrechung abgegrenzt; „zeitweiliger Aufenthalt aus „sonstigen transportbedingten Gründen“ ist insoweit kaum bestimmbar. Für den Strahlenschutz erscheint aber die tatsächliche Zeitdauer als maßgeblich. Hier sollte eine in der Regel nicht zu überschreitende max. Aufenthaltsdauer (24 h) festgelegt werden	„(6a) Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe: Vorgang der Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe. Umfasst ist auch der zeitweilige Aufenthalt im Verlauf der Ortsveränderung, bei dem sonstige radioaktive Stoffe für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig, jedoch in der Regel nicht länger als 24 Stunden abgestellt werden. Keine Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe ist die Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe, die ausschließlich außerhalb von öffentlichen oder der Öffentlich-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
				keit zugänglichen Verkehrswegen oder ausschließlich innerhalb von abgeschlossenen Geländen erfolgt.“.
3	Artikel 1 Nr. 2 c)bb) § 5 Abs. 35	redakt./ inhaltl.	Damit diese Regelung auch isoliert verständlich wird, sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass damit radioaktive Abfälle und Reststoffe umschlossene radioaktive Stoffe sein können, auch wenn deren Umhüllung zerstörungsfrei geöffnet werden können.	<u>Ergänzung in der Begründung:</u> „Diese Ergänzung ist notwendig zur Klarstellung, dass radioaktive Strahlenquellen im Sinne von Art. 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59 EURATOM, d. h., radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden (es sich also nicht um radioaktive Abfälle oder Reststoffe handelt), keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind, wenn sie sich in einer dichten, aber nicht verschweißten, sondern (nur) verschraubten oder gedichteten Umhüllung befinden.“
4	Artikel 1 Nr. 12 § 38 Abs. 2	redakt.	Fehlendes Leerzeichen zwischen § 45 Absatz“ und „1 Nummer 1 oder 3 bis 7“	„...durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.
5	Artikel 1 Nr. 13 § 41 Abs. 3	redakt.	Fehlendes Leerzeichen zwischen „des“ und § 4“	„... Im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes“
6	<u>Änderungsvorschlag HMUKLV</u> § 60 Abs. 1 Satz 1	redakt.	Erforderliche Anpassung an die übliche Terminologie	In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tonnen“ durch „Megagramm“ ersetzt.
7	Artikel 1 Nr. 21 § 66	redakt.	Fehlendes Leerzeichen zwischen „nicht“ und rechtsfähigen“	„... oder sind bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen....“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
8	<u>Änderungsvorschlag HMUKLV</u> § 85 Abs. 1 Satz 1 § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	inhalt.	Aus der Vollzugspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Strahlenschutzverantwortlichen dazu zu verpflichten, die rechtfertigende Indikation zeitnah zu dokumentieren und auch den Zeitpunkt der Indikationsstellung zu dokumentieren	§ 85 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufzeichnungen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt. b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Indikation“ die Worte „und den Zeitpunkt der Indikationsstellung“ angefügt
9	<u>Änderungsvorschlag HMUKLV</u> § 95		<p>Im radiologischen Notfall benötigen die zuständigen Abfallbehörden geeignete Eingriffsbefugnisse, um ihrem strahlenschutzgesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Dies betrifft hinausgehend über ein reines Betretungsrecht insbesondere die Möglichkeit, dringend benötigte Flächen, Anlagen und dazugehörige technische Infrastruktur nutzen zu können, um im Notfall kontaminierte Gegenstände und Abfälle aus der Umgebung von Wohnungen und Arbeitsstätten dorthin verbringen lagern, bearbeiten und entsorgen lassen zu können. Satz 2 ist erforderlich, weil Anlagen, Fahrzeuge, etc. häufig nicht von den Einsatzkräften, sondern auf Grund erforderlicher Fachkenntnisse nur von den Eigentümern oder Betreibern und deren Fachpersonal nutzbar sind.</p> <p>Diese für den radiologischen Notfallschutz unverzichtbaren Eingriffsbefugnisse der zuständigen Abfallbehörden sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG nicht geregelt. Das BMU hat es kürzlich abgelehnt, diese Eingriffsbefugnisse im Rahmen eines</p>	Dem § 95 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Bauwerken, Fahrzeugen, Schiffen und Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 haben zu dulden, dass Behörden, eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen diese Grundstücke, Bauwerke, Fahrzeuge, Schiffe und Anlagen betreten und benutzen, soweit dies zur Bewältigung eines nach Absatz 1 Satz 1 vorliegenden Notfalls erforderlich ist. Soweit erforderlich, können die nach Absatz 1 Satz 1 Betroffenen und deren dafür notwendiges Personal in Anspruch genommen werden. Die §§ 178, 179 in Verbindung mit §§ 17, 19 des Atomgesetzes bleiben unberührt.“

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			<p>Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union im Abfallrecht selbst zu schaffen, obwohl ein von klarer Mehrheit getragener Beschluss des Bundesrats zu einem entsprechenden neuen § 47a KrWG vorlag.</p> <p>Da es trotz klarer Zusagen im Bundesratsverfahren zum Strahlenschutzgesetz (vgl. Entschließung des Bundesrats zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, Drucksache 342/17 vom 12.05.2017 und Einlassungen von Herrn Parl. Staatssekretär Florian Pronold dazu) offenbar am Willen fehlt, den ursprünglich propagierten Verzahnungsansatz in den jeweiligen Fachgesetzlichkeiten umzusetzen, müssen die erforderlichen Eingriffsbefugnisse ersatzweise im auslösenden Fachgesetz geschaffen werden.</p> <p>Sie können auch nicht in einer Verordnung geregelt werden, weil die zu legitimierenden Eingriffe grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen berühren und somit dem Vorbehalt des Gesetzes unterfallen. Ein Abschichten auf die Ermächtigungsvorschriften des § 96 StrlSchG und die nach Eintritt eines Notfalls möglichen Eilverordnungen ginge daher fehl.</p> <p>Die in der Vergangenheit sehr pauschal vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass es bei einer Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums stets einer Regelung über eine etwaige</p>	

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			<p>Entschädigung bedürfe, greifen u.E. vorliegend nicht. Pieroth/Schlink, Kommentar zum GG, Art. 14, Rn. 47, führen dazu wie folgt aus: "Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. In Sonderfällen kann aber ein finanzieller Ausgleich (...) notwendig sein. Dies ist häufig dann der Fall, wenn eine Inhaltsbestimmung einer Enteignung gleichkommt. (...) Es kommt auf die Angemessenheit, auf den Vertrauensschutz und auf den Gleichheitssatz an. (...)"</p> <p>Eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG führt somit nicht zwingend eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich nach sich. Die vorliegend für den radiologischen Notfallschutz vorgesehenen Eingriffsbefugnisse der zuständigen Abfallbehörden haben gerade keinen enteignenden Charakter, sie sollen vielmehr als vorübergehende Maßnahmen die Nutzung bestimmter technischer Infrastrukturen und Ressourcen ermöglichen, die zur Bewältigung eines Notfalls erforderlich sind.</p> <p>Auch evtl. anfallende Kosten für Sachschäden könnten höchstens dann einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Einschränkung des Art. 14 GG notwendig machen, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ständig bei Ausübung anfallen. Das</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			steht aber nicht zu erwarten. Sollten sie im Einzelfall doch entstehen, wären sie ggf. durch Amtshaftungsansprüche auszugleichen.	
10	Artikel 1 Nr. 35 § 132 Satz 2 Nr. 4		Die bisherige Verordnungsermächtigung sollte beibehalten werden. Im Unterschied zu der umfassenderen Verordnungsermächtigung in § 175 Abs. 2 Nummer 2 StrlSchG setzt sie eine Zustimmung des Bundesrats voraus. Die neue Verordnungsermächtigung sollte dem § 132 Satz 2 als Nr. 10 angefügt werden.	Beibehaltung des bisherigen § 132 Satz 2 Nr. 4 In § 132 Satz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt: „10. Welche Informationen im Zusammenhang mit den Messungen nach §§ 127 und 128 der für den Arbeitsplatz Verantwortliche...übermittelt werden.“
11	<u>Änderungsvorschlag HMUKLV</u> § 135	inhaltl. rechtl.	Wegen rechtlicher Unsicherheiten betreffend die Voraussetzung für die durchweg vorgesehene Übertragung von Aufgaben der Länder an das DiBt, sollte höchstvorsorglich eine gesetzliche Ermächtigung eingefügt werden (Vgl. § 114 GebäudeenergieG: dort ist sogar eine vorläufige Zuständigkeit des DiBt bis zum Inkrafttreten der entspr. Landesregelungen vorgesehen)	In § 135 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Die Länder können die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Teil 4 Kapitel 3 auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen.“
12	<u>Änderungsvorschlag HMUKLV</u> § 167 Abs. 1 Nr. 4		Notwendige Anpassung an die übliche Terminologie: In der neuen AVV Strahlenpass wird statt Registriernummer nur noch der Begriff „fortlaufende Nummer“ verwendet.	In § 167 Abs. 1 Nummer 4 wird das Wort „Registriernummer“ durch die Wörter „fortlaufende Nummer“ ersetzt.
13	Artikel 1 Nr. 47 § 193 a	inhaltl.	Betreffend Feststellung, dass finanzielle und personelle Ausstattung der zuständigen Behörden gewährleistet ist.	Änderung der Ausführungen der Begründung zur Refinanzierung des Behördenhandelns

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			<p>Dies betrifft ausweislich der Begründung auch alle am Notfallmanagementsystem nach Teil 3 StrlSchG beteiligten Behörden (auch andere als Strahlenschutzbehörden)</p> <p>Der Hinweis in der Begründung auf eine „teilweise“ Refinanzierung des Behördenhandelns trifft auf viele Bereiche, insbesondere für den in der Begründung ausdrücklich genannten Notfallschutz und die bestehenden Expositionssituationen nicht zu, weil es bereits an entsprechenden Kostenschuldner fehlt.</p> <p>Auch im Bereich geplante Expositionssituationen ist eine Kostendeckung aufgrund konkurrierender übergeordneter öffentlicher Interessen häufig nicht erreichbar (z.B. im medizinischen Bereich)</p> <p>Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung sollten korrigiert bzw. angepasst werden.</p>	
14	Artikel 1 Nr. 48 c) § 194	redakt./inhaltl.	<p>Falscher Bezug: Es gibt keinen Satz 3 in § 128 Absatz 2</p> <p>Begründung verweist auf Änderungsbefehl Nr. 32 b), dort wird aber § 127 Abs. 3 geändert, keine Änderung betr. § 128 . In Änderungsbefehl Nr. 33 b) wird lediglich § 128 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst, kein neuer Satz 3</p>	<p>Streichung von Änderungsbefehl Nr. 48 d)</p> <p>Ursprünglicher Änderungsbefehl Nr. 48 d) wird § 48 c)</p>

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
15				